Zuchtprogramm
für die Rasse des Haflingers
des Landesverbands Bayerischer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch ... 3
2. Geographisches Gebiet ... 3
3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband ... 3
4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale ... 3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale ... 3
6. Selektionsmerkmale ... 7
7. Zuchtmethode ... 7
8. Unterteilung des Zuchtbuches ... 7
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch ... 8
9.1 Zuchtbuch für Hengste ... 8
9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 8
9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 8
9.1.3 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 9
9.1.4 Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 9
9.2 Zuchtbuch für Stuten ... 9
9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 9
9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 9
9.2.3 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 10
9.2.4 Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 10
10. Tierzuchtbescheinigungen ... 10
10.1 Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ... 10
10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises ... 10
10.1.2 Mindestangaben im Abstammungsnachweis ... 11
10.2 Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung ... 11
10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung ... 11
10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung ... 11
10.3 Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial ... 12
11. Selektionsveranstaltungen ... 12
11.1 Körung ... 12
11.2 Stutbucheintragung ... 13
11.3 Leistungsprüfungen ... 13
11.3.1 Hengstleistungsprüfungen ... 13
11.3.1.1 Stationsprüfung ... 13
11.3.1.2 Turniersportprüfung ... 13
11.3.1.3 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I ... 13
11.3.2 Zuchtstutenprüfungen ... 14
11.3.2.1 Stations- und Feldprüfung ... 14

11.3.2.2 Turniersportprüfung....14
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung....14
13. Einsatz von Reproduktionstechniken....15
13.1 Künstliche Besamung....15
13.2 Embryotransfer....15
13.3 Klonen....15
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten....15
15. Zuchtwertschätzung....15
16. Beauftragte Stellen....16
17. Weitere Bestimmungen....18
17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)....18
17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch....18
17.3 Transponder....18
17.4 Sonstige Bestimmungen....18
17.5 Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen....18
17.6 Hengstnamensliste für Haflinger und Edelbluthaflinger....19
17.6.1 Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (ab Eintragungsjahr 2022)....19
17.6.2 Ausnahmeregelungen....20

Zuchtprogramm
für die Rasse des Haflingers
des Landesverbands Bayerischer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die historische Ursprungszuchtregion der Rasse Haflinger ist Südtirol, das heute dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen- Südtirol in Italien entspricht.
Bedingt durch die gemeinsame Geschichte und entsprechend dem internationalen Abkommen, das aufgrund der Gründung der Haflinger Welt - Zucht- und Sportvereinigung am 01.02.2013 geschlossen wurde, gelten der Zuchtverband „Haflinger Pferdezuchtverband Tirol“ und die „ Associazione Nazionale Allevatori Cavalli di Razza Haflinger in Italia“ als Ursprungszuchtbuchführend.
Der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. (nachfolgend als Verband bezeichnet) führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.haflinger.it aufgestellten Grundsätze ein.
Das Zuchtprogramm für die Rasse Haflinger wird auf der Website des Verbandes (www.bayerns-pferde.de) veröffentlicht.
Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung auf der Website des Verbandes (www.bayerns-pferde.de) veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- die Gebiete der EU-Mitgliedstaaten Österreich, Italien, Tschechien, Frankreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg und Polen
- das Gebiet des Vertragsstaates Schweiz

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2022):
Stuten: 344 Stuten
Hengste: 21 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.
Der Haflinger ist ein edles, gutmütiges, leistungsbereites und genügsames Pferd, das zum Reiten und Fahren für Erwachsene und Kinder sowie auch zum Westernreiten geeignet ist.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	**Haflinger**
Herkunft	Südtirol (Italien)
Größe	ca. 144 cm – 152 cm
Farben	Fuchs in den verschiedenen Abstufungen; helles Langhaar; Abzeichen an den Beinen und Stichelhaar unerwünscht

Gebäude		
	Kopf	kurz, trocken; breite Stirn; leicht konkave Profillinie; Ganaschen genügend weit; großes, klares Auge
	Hals	genügend langer Hals; leicht im Genick
	Körper	Rechteckformat; gut ausgeprägter Widerrist; längsovale Rippung; lange, breite, gut bemuskelte, leicht abgezogene Kruppenpartie
	Fundament	trocken, korrekt; harte, nicht zu flache Hufe
Bewegungsablauf		korrekte, raumgreifende Gänge mit gutem Schub aus der Hinterhand
Einsatzmöglichkeiten		Reiten und Fahren für Erwachsene und Kinder; auch zum Westernreiten geeignet
Besondere Merkmale		edel, gutmütig, leistungsbereit, genügsam.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Merkmale der Rasse
Der Haflinger ist ein mittelgroßes, ausdrucksvolles und edles Pferd mit Fuchsfarbe und lichtem Behang. Mit einem kräftigen, korrekten und harmonischen Körperbau, Reitpferdepoints, gutmütigem Charakter, vielseitig, leistungsfähig und leistungsbereit in allen Disziplinen des Reit- und Fahrsports.
Gezüchtet wird ein vielseitig verwendbares, freundliches, ausdruckstarkes und umgängliches Pferd. Besonderer Wert wird auf Gesundheit, Genügsamkeit und harte Konstitution sowie auf gutartiges, freundliches Wesen, angenehmes Temperament, Nervenstärke und Intelligenz gelegt.

Grundlegende Zuchtziele
Äußere Erscheinung
Körpergröße (erwünscht im dritten Lebensjahr)
• Hengst: 148 – 152 cm (max. 155 cm) / 18,5 – 20,5 cm
• Stute: 147 – 150 cm (max. 155 cm) / 18 – 19 cm
Farbe und Abzeichen: Fuchsfarbe in den verschiedenen Abstufungen, vom Lichtfuchs bis zum Kohlfuchs. Schopf, Mähne und Schweif mit üppigem, seidigem, glattem und vorzugsweise lichtem Langhaar. Die Grundfarbe soll klar und einheitlich sein, erwünscht ist ein Kopfabzeichen, möglichst keine Beinabzeichen.
Kopf: Der Kopf ist trocken, ausdruckvoll mit großen dunklen Augen und geschwungenen Augenbögen, die Stirn ist breit und flach, der Nasenrücken trocken und kurz, die Nüstern groß und fein, die Maulspalte genügend tief, das Kinn klein und spitz, mit ausgeprägten trockenen Ganaschen, der Kehlgang ist weit. Die Ohren sind in ihrer Größe zum Kopf passend, gut angesetzt und sehr beweglich.
Hals Der Hals ist mittellang, muskulös, gut aufgesetzt und zum Kopf hin deutlich verjüngt. Der Kopfansatz ist leicht, das Genick genügend lang, breit und beweglich.
Vorhand Die Schulter ist lang, gut anliegend, schräg gelagert und trocken. Der Oberarm ist genügend lang, gut gerichtet und mit klar erkennbaren Muskeln versehen. Der Ellbogen liegt frei, der Widerrist ist ausgeprägt und in den Rücken reichend, die Brust genügend breit und bugförmig mit bedeutender Tiefe.
Mittelhand Der Rücken ist von passender Länge, fest und gut bemuskelt. Die Lende ist kurz und breit mit harmonischem Übergang zur Kruppe, die Rippen sind leicht schräg gelagert und formen den Brustkorb längsoval, das Brustbein ist gut gerichtet und weit nach hinten reichend, die Flanke kurz und geschlossen.
Hinterhand Die Kruppe ist mandelförmig, mit mittlerer Neigung und bis zum Unterschenkel gut bemuskelt, mit passendem Schweifansatz.
Gliedmaßen Der freie Teil der Gliedmaßen ist in seiner Länge zum Rumpf passend, der Unterarm mit fester, trockener Muskulatur ausgestattet; der hintere Schenkel ist stark behost, die Gelenke sind trocken, gut gerichtet und von entsprechender Größe, die Schienen kräftig mit deutlich abgesetzten Sehnen, die Fessel von passender Länge und gut gerichtet. Die Gliedmaßen sind regelmäßig und korrekt gestellt.
Hufe Gut geformt mit gesundem, widerstandsfähigem, vorzugsweise pigmentiertem Hornschuh.

Grundgangarten
Der Schritt ist gleichmäßig, mittelmäßig erhaben, der Raumgriff am Gelände angepasst. Der Trab ist schwungvoll und elastisch mit viel Schub aus der Hinterhand. Der Galopp ist gesprungen mit deutlicher Bergauftendenz. Unerwünscht sind kurze, flache und unelastische sowie vorhandlastige Bewegungen.

Nicht erwünschte Merkmale und gesundheitliche Mängel
Übermäßig lymphatische Konstitution, unharmonischer Rumpf; grober und schwerer Kopf mit langen hängenden Ohren; kleine Augen mit schweren Augenbögen; zu schmaler Körperbau, flache Rippung; übermäßig fehlerhafte Stellung; übermäßig ausgedehnte Beinabzeichen (ein-

mal hochgestiefelt, zweimal gestiefelt, dreimal halbgestiefelt, vier Beinabzeichen) und übermäßig große Kopfabzeichen; Birk- oder Fischauge; weiße Flecken und stark verbreitetes Stichelhaar; deutliches Vorkommen von schwarzem Langhaar in Mähne und Schweif. Ebenso zum Ausschluss führen alle anerkannten Erbfehler, im Besonderen:
- Nabelbruch und/oder offene Bauchdecke
- Kieferanomalien: Papageien- und Karpfengebiss
- erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen)
- angeborener Kryptorchismus (Spitzhengst)
- Hufanomalien, ungleiche Hufe, Platt- und Bockhufe
- sowie weitere anerkannte Missbildungen.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony).

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

1) Gesundheit
2) Interieur
3) Reit-, Spring- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Haflingers ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Gemäß der gemeinsamen Grundsätze der Ursprungszuchtbücher vom 02.12.2019 gelten als reinrassige Zuchttiere folgende Pferde:
Haflingerpferde müssen von Elterntieren abstammen, die in einem Haflinger-Zuchtbuch eingetragen sind. Zulässig ist maximal ein zusätzlicher genealogischer ox-Anteil von 1,56 Prozent. Dieser wird mit zwei Kommastellen und über sechs Generationen väter- und mütterlicherseits berechnet. Ab der fünften Generation (ausgehend von 1,56 Prozent) bzw. ab einem Anteil von 0,09 Prozent wird der ox-Anteil auf 0 Prozent heruntergesetzt und muss weder ausgewiesen noch berechnet werden. Etwaige Anteile müssen in allen offiziellen Dokumenten zusammen mit dem Namen und der Zuchtbuchnummer angeführt werden.
Pferde mit einem genealogischen ox-Anteil von mehr als 1,56 Prozent, die aufgrund vormals geltender Bestimmungen in ein Zuchtbuch der Rasse Haflinger eingetragen wurden, dürfen in genanntem Zuchtbuch verbleiben; allerdings ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch auf Eintragung in ein anderes Zuchtbuch der Rasse Haflinger.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen
- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	***Geschlecht***	
	Hengste	**Stuten**
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

9.1 Zuchtbuch für Hengste

9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,
- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,
- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

9.1.3 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.1.4 Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

9.2 Zuchtbuch für Stuten

9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

9.2.3 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.2.4 Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter / ***Vater***		**Hauptabteilung**		
		Stutbuch I	***Stutbuch II***	***Anhang***
Haupt-abteilung	***Hengstbuch I***	Abstammungs-nachweis	Abstammungs-nachweis	Geburts-bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs-nachweis	Abstammungs-nachweis	Geburts-bescheinigung
	Anhang	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1 Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

10.1.2 Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
b) Ausstellungstag und -ort,
c) Lebensnummer (UELN),
d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
f) Deckdatum der Mutter,
g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
h) Kennzeichnung,
i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
l) Körurteil,
m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
q) Name und Funktion des Unterzeichners.

10.2 Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
b) Ausstellungstag und -ort,
c) Lebensnummer (UELN),
d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
f) Deckdatum der Mutter,
g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
h) Kennzeichnung

i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
l) Körurteil (sofern vorhanden)
m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
q) Name und Funktion des Unterzeichners.

10.3 Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

11.1 Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

11.2 Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

11.3 Leistungsprüfungen

11.3.1 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, erhalten den Titel „***Leistungshengst***“.

11.3.1.1 Stationsprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Haflinger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CVI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren.

11.3.1.2 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren Kl. M (Einspänner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

11.3.1.3 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mindestens die Gesamtnote 6,5 erreicht haben, wobei keine Merkmalsblocknote unter 5,0 liegen darf, oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

11.3.2 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, führen den Titel „***Leistungsstute***“.

11.3.2.1 Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (Anlage 3) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Haflinger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung CVIII - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren,
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

11.3.2.2 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in Dressur Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung im Springen Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren Kl. A (Einspänner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V..

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

13.1 Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

13.2 Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

13.3 Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).
Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Bei allen im Rahmen des Zuchtprogramms verwendeten Pferden wird der Zuchtwert geschätzt. Der Zuchtwert wird mit Hilfe wirtschaftlich wichtiger, der Zuchtrichtung entsprechenden Merkmalen geschätzt und gliedert sich in die beiden Teile Exterieur und Leistung. Die vollständige Schätzung des Zuchtwertes liegt vor, wenn die beiden Zuchtwertteile Exterieur und Leistung ermittelt sind.
Die Zuchtwertschätzung basiert auf dem BLUP-Mehrmerkmals-Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction).
Beauftragte Stelle für Zuchtwertschätzung in Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft in Grub.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredlung in Bayern e.V. (LKV) Landsberger Str. 282, 80687 München Telefon: +49 89 544348 0 E-Mail: poststelle@lkv.bayern.de	Bereitstellung der EDV-Plattform zur Zuchtbuchführung
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) - Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Bereich Zucht Freiherr - von - Langen - Str. 13, 48231 Warendorf Telefon: +49 2581 6362-0 E-Mail: fn@fn-dokr.de Homepage: www.pferd-aktuell.de	Datenzentrale Koordination Hengstleistungsprüfung
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de www.pzv-bw.de Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Landshamer Str. 11, 81929 München E-Mail: info@bayerns-pferde.de www.bayerns-pferde.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de www.pferde-sachsen-anhalt.de Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de www.pferdezuchtverband-mv.de Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de www.pferdezucht-rheinland.de Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg E-Mail: info@pzvst.de www.pzvst.de	Leistungsprüfung

Westfälisches Pferdestammbuch e.V. Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster E-Mail: info@westfalenpferde.de www.westfalenpferde.de Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de www.pferdestammbuch-sh.de Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. Landshamer Straße 11, 81929 München E-Mail: info@bzvks.de www.pferde-aus-bayern.de Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de www.ponyhannover.de Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim E-Mail: vphessen@t-online.de www.ponyverband.de Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V. Im Kanaleck 10, 30926 Seelze OT Lohnde E-Mail: info@vzap.org www.vzap.org Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta E-Mail: info@pferdestammbuch.com www.pferdestammbuch.com Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. Am Allerufer 28, 27283 Verden E-Mail: info@zfdp.de www.zfdp.de	
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Tierzucht Prof.-Dürrwächter-Platz 1 85586 Poing Telefon: +49 89 99141 101 E-Mail: ITZ@lfl.bayern.de Homepage: https://www.lfl.bayern.de/itz/index.php	Zuchtwertschätzung

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird für alle beim Verband registrierten Pferde in einer der folgenden Formen vergeben:

- 276481 83 12345 18 oder
- DE 481 83 12345 18

Die Stellen sind wie folgt codiert:

Stelle 1-3	276 oder DE gefolgt von einem Leerzeichen = Ländercode Deutschland
Stelle 4	4 = Pferd wurde ab dem Jahr 2000 geboren
Stelle 5-6	81 = Zuchtverbandsschlüssel für Verband
Stelle 7-8	83 = Rasseschlüssel für Haflinger/Edelbluthaflinger
Stelle 9-13	12345 = laufende Registriernummer des Verband, die sich in Bayern aus der Deckscheinnummer entwickelt
Stelle 14-15	18 = letzten beiden Stellen des Geburtsjahres 2018

17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

17.3 Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

17.4 Sonstige Bestimmungen

Festlegung für die Herauszüchtung der Genanteile Arabischen Vollbluts aus der deutschen Haflingerpopulation zwischen dem Ursprungszuchtbuch in Italien und Deutschland

Die folgende Festlegung ist als Deutschland-interne Übergangslösung anzusehen, mit dem klar definierten Ziel der Herauszüchtung der ox-Genanteile.

Sonderregelung für Deutschland

Ab dem 01.01.2008 können Hengste mit maximal 3,125 Prozent ox – Blutanteil, die bereits im Zuchtbuch eingetragen waren, weiter im Zuchtbuch für Haflinger in Deutschland geführt werden, dürfen jedoch nur mit Stuten ohne ox-Blutanteil (errechnet aus 6 Generationen) angepaart werden. Dieses Zuchtbuch – Eintragungsanspruch gilt nur innerhalb Deutschland, Fohlen, die von diesen Hengsten abstammen, sind Haflinger im Sinne der Grundsätze des Ursprungszuchtbuches für die Rasse Haflinger.

Sonderregelung für Deutschland

Ab dem 01.01.2013 können Stuten mit maximal 3,125 Prozent ox – Blutanteil, die bereits im Zuchtbuch eingetragen waren, weiter im Zuchtbuch für Haflinger in Deutschland geführt werden, dürfen jedoch nur mit Hengsten ohne ox-Blutanteil (errechnet aus 6 Generationen) angepaart werden. Dieser Zuchtbuch – Eintragungsanspruch gilt nur innerhalb Deutschland, Fohlen, die von diesen Stuten abstammen, sind Haflinger im Sinne der Grundsätze des Ursprungszuchtbuches für die Rasse Haflinger.

Diese Regelung gilt nur für Hengste bzw. Stuten, die in den Zuchtbüchern der Rasse Haflinger der FN angeschlossenen Zuchtverbände eingetragen sind.

17.5 Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf

ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.
Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

17.6 Hengstnamensliste für Haflinger und Edelbluthaflinger

17.6.1 Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (ab Eintragungsjahr 2022)

Der Zuchtname eines jeden Hengstes, der in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden soll (ab Eintragungsjahr 2022), muss über den verantwortlichen Zuchtverband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.

Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Zuchtverbände beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Lebensnummer sowie des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtname kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchttier auftritt, wird unter seiner Lebensnummer stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd unter einem anderen Namen geführt wird.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt" geführt (z.B. in FN-Erfolgsdaten und auf den Turnierpferdeaufklebern seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal für einen Haflinger- oder Edelbluthaflingerhengst vergeben wurde. Zusatzbuchstaben sind nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung des Namens eines Hengstes, sobald der Hengst 15 Jahre keine registrierten Nachkommen hatte. Wird ein Hengst innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung nicht als gekört gemeldet, so wird sein Name wieder freigegeben.

Die Zuchtverbände haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte und/oder noch nicht eingetragene Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

17.6.2 Ausnahmeregelungen

a) Die Vergabe von Namen erfolgt rassespezifisch.
b) Namen von im Ausland gezogenen Hengsten, die bereits im Zuchtbuch der Ursprungszüchtervereinigung oder einer anderen anerkannten Nachzuchtorganisation geführt werden, werden grundsätzlich beibehalten. Die entsprechende Ländercodierung der UELN wird dem Namen zugefügt.
c) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.
d) Hengste, die bereits registrierte Nachkommen haben und in einem Zuchtbuch eingetragen sind, müssen einen gemäß der o.g. Bestimmungen zugelassen Namen erhalten. Sollte der bislang genutzte Zuchtname nicht den o.g. Bestimmungen entsprechen, ist ein neuer Zuchtname mit dem FN-Bereich Zucht abzustimmen. Der bisherige alte Zuchtname ist in Klammern hinter dem neuen Zuchtnamen mitzuführen.

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Erbfehler bzw. -defekte und Genvariationen	***Rasse bzw. Zuchtbuch***	***Untersuchung/ Aufnahme durch.....***	***Max. tolerierter Grad der Ausbildung***	***Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen***	***Monitoring bei erfassten Pferden***
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	Haflinger	Gentest bei Verdacht	Alle Genvariationen	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Kieferanomalien	Haflinger	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschluss-gründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen ZuchtverbandO-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Haflinger	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Haflinger	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

Tierärztliche Bescheinigung

Name des Hengstes: _____

Lebensnummer (UELN)
und Transpondernummer:_____
Farbe und Abzeichen verglichen: □

Besitzer:_____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: _____

2. Sind erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen?
   □ nein □ ja, und zwar:_____

3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten?
   □ nein □ ja, und zwar:_____

4. Sind Gebissanomalien festzustellen?
   □ nein □ ja, und zwar:_____
5. Ist eine Linsentrübung vorhanden? □ nein □ja_____

6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen? □ nein □ ja_____

7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)
   7.1 Störungen im Ruhezustand □ nein □ja_____
   7.2 Störungen unter Belastung □ nein □ ja_____

8. Hoden
   8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen? □ nein □ ja_____
   8.2 Unnormale Konsistenz □ nein □ ja_____
   8.3 Unnormale Größe □ nein □ ja_____
   8.4 Liegen weiter Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?
   □ nein □ ja_____

9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e)
   9.1 Patellaauffälligkeiten □ nein □ ja_____
   9.2 Unnormale Gelenksfüllung □ nein □ ja_____
   9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor? □ nein □ ja_____

10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?
    □ nein □ ja_____

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?
    □ nein □ ja_____

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?
    □ nein □ ja_____

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst festgestellt werden?
    □ nein □ ja_____

    Mir ist nicht bekannt, dass bei anderen Pferden des Bestandes eine ansteckende Krankheit festgestellt wurde.

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

_____

_____

_____

_____ _____

Ort, Datum *(Unterschrift und Stempel des Tierarztes)*

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimitteleinwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit der Geburt durchgeführt:

Nabelkorrektur	□ nein	□ ja
Schweif-Korrektur	□ nein	□ ja
Kopper-OP	□ nein	□ ja
Kehlkopfpfeifer-OP/Ton-OP	□ nein	□ ja
Korrektur von Bockhuf/ Sehnenstelzfuß/sonstige Fehlstellungen	□ nein	□ ja

Sonstige Eingriffe:_____

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung verweigert worden. □ nein □ ja

_____ _____

Ort, Datum *(Unterschrift des Hengstbesitzers/Verantwortlicher)*

Hinweis: Diese Bescheinigung darf bis zu dem Beginn der Körveranstaltung nicht älter als 14 Tage sein!

Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

https://www.pferd-leistungspruefung.de/misc/filePush.php?mimeType=application/pdf&fullPath=http://www.pferd-leistungspruefung.de/files/Leistungspruefrungen_je_Rasse.pdf

Körordnung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter sowie Körordnung der AG Deutsches Sportpferd

Körordnung
Gemeinsame Hengstkörungen der Rassen Haflinger und Edelbluthaflinger

Die in der AG Deutsches Sportpferd (AG DSP) zusammengeschlossenen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen (Mitgliedsverbände):

- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.
- Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V.
- Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
- Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam und gleichberechtigt das Filialzuchtbuch für die Zucht der Rasse Haflinger und gemeinsam mit den FN-angeschlossenen Zuchtverbänden das gemeinsame Ursprungszuchtbuch für die Zucht der Rasse Edelbluthaflinger.

Diese Züchtervereinigungen veranstalten Hengstkörungen in ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichen und darüber hinaus auf zentralen Plätzen gemeinsame Hengstkörungen für die Rassen Haflinger und Edelbluthaflinger. Diese gemeinsamen Hengstkörungen werden nach folgender Körordnung durchgeführt.

Allgemeines

Die Körung ist die erste Voraussetzung für die vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I der Rasse Haflinger bzw. Edelbluthaflinger eines der o.g. Zuchtverbände. Zur Eintragung eines Hengstes muss der Besitzer ordentliches Mitglied in dem Mitgliedsverband der AGS sein, bei dem die vorläufige Eintragung erfolgen soll. Die Eintragung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen Satzung und Zuchtbuchordnung des Mitgliedsverbandes. Ein „Süddeutsch gekörter“ Hengst muss bei einer Umstellung innerhalb der beteiligten Zuchtverbände nicht erneut vorgestellt werden. Der Standortwechsel muss den Mitgliedsverbänden mit einer Kopie des Abstammungsnachweises/Equidenpasses mitgeteilt werden.

Anmeldung

Die Anmeldung zur Körung muss sechs Wochen vor dem Körtermin beim jeweiligen Mitgliedsverband vorliegen. Dieser meldet vier Wochen vor dem Körtermin an den die Körung durchführenden Mitgliedsverband. Die Anmeldung erfolgt mit einer Kopie der Zuchtbescheinigung, Angabe der arabischen Genanteile und einer evtl. vorliegenden DNA-Analyse.

Zulassung zur Körung

Das Mindestalter der Hengste beträgt zwei Jahre. Der Vater muss gemäß Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse in der Hauptabteilung (HBI und HBII) beim Haflinger bzw. HBI beim Edelbluthaflinger eingetragen und die Mutter im höchstrangigen Stutbuch (SB I) eingetragen sein. Die Mütter der Junghengste müssen ab Geburtsjahrgang 1991 positiv leistungsgeprüft sein (Endnote 6,0 und besser). Für 5jährige und ältere Hengste muss das Ergebnis der erfolgreich abgelegten Hengstleistungsprüfung vorgelegt werden.

Die Abstammung muss bei allen Hengsten mit vier kompletten Ahnengenerationen belegt sein und die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Eintragung in das Hengstbuch I gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse müssen erfüllt sein.

Die Körung/vorläufige Eintragung ins Hengstbuch I von Hengsten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Hengste 4jährig die Hengstleistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm erfolgreich abgelegt haben.

Am Körtag muss für jeden Hengst ein tierärztliches Gesundheitszeugnis (Anforderungen gemäß Zuchtprogramm) und der Equidenpass mit aktuellem Impfschutz vorgelegt werden.

Körkommission

Die Körkommission besteht aus 9 Mitgliedern:

- 4 Vertretern des zahlenmäßig stärksten Verbandes (Anzahl eingetragener Stuten) und
- 5 Vertretern der weiteren Mitgliedsverbände

Jeder Verband entsendet in die Körkommission einen Zuchtleiter bzw. seinen Vertreter
Die Körkommission wird in 3 Gruppen unterteilt. Die zusammengefassten Bewertungsergebnisse der drei Gruppen finden gleichwertig bei der Bildung des Körurteils Verwendung.

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Befangenheit eines Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter den Platz für die gesamte Körveranstaltung ein.

Der Zuchtleiter des gastgebenden Zuchtverbandes fungiert als Vorsitzender der Körkommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Beurteilung

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand, auf festem Boden und in der Halle, sowohl an der Hand als auch freilaufend. Die Hengste müssen im Freispringen vorgestellt werden.

Beurteilungskriterien und Bewertung

Folgende Kriterien werden der Beurteilung unterzogen:

- Rasse und Geschlechtstyp

- Qualität des Körperbaus
- Korrektheit des Ganges
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Freispringen
- Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten (halbe Noten können angewendet werden) nach folgendem Notensystem:

1 = sehr schlecht	6 = befriedigend
2 = schlecht	7 = ziemlich gut
3 = ziemlich schlecht	8 = gut
4 = mangelhaft	9 = sehr gut
5 = genügend	10 = ausgezeichnet

Die Noten der 3 Kommissionsgruppen sind zu gleichen Teilen gewichtet Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote (arithmetisches Mittel), die mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen wird.

Körentscheidung und Körergebnis

Die Körentscheidung kann lauten:

- „süddeutsch gekört“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,0 (keine Einzelnote unter 5,0)
- „süddeutsch gekört und prämiert“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,5 (keine Einzelnote unter 5,0)
- „nicht gekört“ bei einer Gesamtnote unter 7,0 (oder eine Einzelnote unter 5,0)

Die positive Körentscheidung muss in den Equidenpass eingetragen werden. Diese Eintragung erfolgt mit dem Prädikat: „Süddeutsch gekört“ und wird vom zuständigen Mitgliedsverband vorgenommen.

Die Körentscheidung wird am Körtag mündlich bekanntgegeben. Dem Besitzer wird nach der Körung ein schriftliches Protokoll mit den einzelnen Merkmalsbewertungen und der Gesamtnote vom zuständigen Mitgliedsverband zugesandt.

Die Wiedervorstellung eines Hengstes nach der Entscheidung „nicht gekört“ ist frühestens nach Ablauf von 3 Monaten möglich. Ausgenommen sind Hengste, die die gemeinsame Körveranstaltung aufgrund einer Verletzung nicht beendet haben. Hier wird die entsprechende Bescheinigung des anwesenden Körtierarztes verlangt.

Ausrüstung

Beim Freilaufen bzw. Freispringen sind nur an den Vorderbeinen ausschließlich weiße Gamaschen bzw. Bandagen und ggf. Glocken zugelassen. Zur Vorstellung ist eine Vorführtrense mit leicht lösbaren Zügeln zu verwenden.

Medikationskontrollbestimmungen

Zur Körung nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde unabhängig vom Verschuldner/Verursacher. Die Bewertungskommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen.

Rücknahme und Widerruf

Die Körung bzw. Eintragung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie muss widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Widerspruch

Gegen jede Körentscheidung ist Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Körergebnisses möglich. Dieser ist mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle des entsendenden Mitgliedsverbandes zu richten.
Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft das jeweilige satzungsgemäß zuständige Gremium die angegriffene Entscheidung der süddeutschen Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet dieses Gremium ebenfalls über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei alle Mitglieder bis auf einen Zuchtleiter aus der ursprünglichen Bewertungskommission neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Die ursprüngliche Bewertungskommission und die Mitgliedsverbände werden über die Annahme des Widerspruchs und über das Ergebnis der Wiedervorstellung informiert.